

Vorträge im Frankenbund 1

Ansprache des 1. Bundesvorsitzenden beim 43. Bundestag 1972 in Aschaffenburg am 23. April 1972

Der Bundesvorsitzende begründete zunächst die Wahl Aschaffenburgs zum Ort des Bundestages mit der Tatsache, daß diese Stadt ein Zentrum fränkischen Lebens und fränkischer Kultur und gleichzeitig ein Brückenkopflin hierüber zum benachbarten Westen sei, aber auch damit, daß die Gruppe Aschaffenburg in diesem Jahr ihr 50-jähriges Bestehen feiern könne. Er sprach die Anerkennung des Gesamtlandes für die erfolgreiche Arbeit der Gruppe Aschaffenburg aus, insbesondere für den Aufschwung in dem letzten Jahre, der sie zur 5. größten Gruppe des Bundes gemacht habe, und dankt den Führungskräften und allen Männern und Frauen der Gruppe für die aufgewandte Mühe und Arbeit.

Darauf gingen er auf die Arbeitsschwerpunkte des kommenden Jahres ein und führte hierzu aus:

Ein erster Schwerpunkt soll der Einsatz für die Erhaltung der kulturellen Werte des Stadtbildes der fränkischen Städte sein. In den Städten ist es notwendig, wie auch der Deutsche Städtetag betont, daß Stadtplanung und Denkmalpflege zusammenarbeiten müssen, um erhaltungswürdigen Bauten aus allen Epochen der Stadtgeschichte eine gegenwärtige Funktion zu geben. Das ist eine sehr notwendige Aufgabe, die die Erhaltung solcher Bauten oft erst finanziell möglich macht. Ich möchte aber – und darum geht es uns besser – darüber hinaus im Zusammenhang mit der Erhaltung einzelner Bauten die Tatsache ansprechen, daß vielfach unsere fränk. Städte, insbes.

die Altstadt, als Ganzes erhaltenwert sind, weil sie typisch für das sind, was in den einzelnen geschichtlichen Abschnitten die Franken aus der bloßen Anhäufung von Behausungen gemacht haben, wie sie in einseitigen städtebaulichen Leistungen lebendige Stadtgebilde mit eigener Gestalt und eigenem Wert geschaffen haben. Und gerade sie sind doch heute so oft in Gefahr. Der Moloeh Verkehr, von dem sie viele auf den Knien liegen, frisst sich in sie zerstörerisch hinein und würde vermehren, besonders fortschrittlich zu sein und etwas Gutes zu tun, wenn sie die Bestrebungen nach Aufreißern des Altstadtgebiete aus Verkehrserückhalten unterstützen. Diese Leute übersehen, daß sie das Unglücksel Verkehr durch noch so große Opfer doch nicht befriedigen können, daß sie dabei aber Werte aufgeben und zerstören, die nicht nur in ihrem Bestand, sondern auch in ihrer Bedeutung für das Stadtbewußtsein unersetzbar sind. Man sieht ja sogar Vorwürfe - auch aus der Jugend - gegen die, die beim Wiederaufbau etwa zerschnittene Innenstädte sich bemüht haben, das alte Stadtbild in seinen wesentlichen Zügen zu erhalten, und nicht erlaubt, dem Verkehr heute Schmalen quer durch Altstadtgebiete zu eröffnen, die ohnehin im Zeitpunkt ihrer Eröffnung schon nicht mehr zu der vorgestellten Verkehrsbewältigung ausreichen. Wir begrüßen es, daß sich bei nacherrätlichen Stellen mehr und mehr die Einsicht von der Notwendigkeit der Erhaltung wertvoller Altstädte und Stadtkerne durchsetzt, auch auf internationaler Ebene.

So hat sich erst im Februar in Köln ein Arbeitskreis der Deutschen UNESCO-Kommission konstituiert, der sich mit den Problemen der Erhaltung historischer Stadtkerne befassen wird. Wir begrüßen es außerordentlich, daß der z. Zt. in den parlamentarischen Gremien des Landes Bayern behandelte Entwurf eines Denkmalerschutzes, den auch die Frankenbund beraten hat, es ermöglicht, auch Straßenzüge, Plätze, Anlagen, Stadtriviere und geschlossene Ortschaften ganz oder teilweise unter Schutz zu stellen. Wird doch in der Praxis immer noch so sehr und so oft dagegen gestreift. Aber auch unsere Enkel und Urenkel sollen doch auch das Erlebnis einer alten fränkischen Stadt haben können! Da uns dieses Anliegen sehr am Herzen liegt und wir auch Freunde und Gesinnungsgenossen dafür werben wollen, stellen wir unser dreijähriges Fränkisches Seminar unter das Thema: „Fränkische Altstädte - Untergang oder Neufindung?“ Indem wir nicht einfach Erhaltung, sondern Neufindung sagen, drücken wir aus, daß gewisse Änderungen im Einzelfall durchaus notwendig sein können - es hat solche Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte ja auch immer wieder gegeben -, daß aber die Grundstruktur, der Sinn- und Funktionszusammenhang erhalten bleiben muß.

Ein zweites Anliegen: Heimatpflege im weitesten Sinn, wie wir sie verstehen, heißt nicht, nur warnend den Finger zu erheben und sonst abseits am Wege zu stehen, sondern verlangt ein aktives Tätigsein, ein Mitwirken. Unsere Arbeit ist nicht nur historische Betrachtung, sondern stellt sich auch den aktuellen Problemen der Gegenwart. Darnit können wir auch dem immer drängernder werdenden Problem nicht auswei-

chen, das wir heute mit dem Wort Umweltschutz umschreiben. Wir können heute alle Bedürfnisse befriedigen, wie es in diesem Umfang früher nur privilegierten Schichten möglich war. Wissenschaft und Technik bringen dem Menschen heute ein Mehr an wirtschaftlicher Sicherheit und Wohlstand, ein Mehr an Mobilität und Freizeit, ein Mehr an Gesundheit und Lebenserwartung. Dieses Mehr ist aber oft mit Missetänden in unserer Umwelt erkauft. Wir müssen nun einsehen, daß es für dieses Mehr Grenzen gibt, die nicht überschritten werden dürfen, ohne daß menschliche Existenz und Menschenwürde gefährdet werden. Wirtschaftliches Wachstum darf nicht Selbstzweck sein, sondern muß im Dienst des Menschen stehen. Wo die Grenzen menschenswürdigen Lebens überschritten werden, wo Wirtschaftswachstum zum Zerstückern menschlicher Lebensbedingungen wird und menschliche Gemeinschaft zerrissen wird, bedarf es des zehrenden Eingriffs. Wir erleben Gott sei Dank in dieser Zeit das Wiederaufleben fast vergrissener zum mindesten gering geschätzter Kulturgüter des menschlichen Zusammenlebens. Es drängt wieder in unser Bewußtsein die Erinnerung, daß der Mensch ein Teil der Natur ist und daß er ohne sie nicht leben kann. Wenn noch vor nicht allzu langer Zeit etwa Naturschutz als weltfremde Trübsinnigkeit abgetan wurde, so erkennen wir heute, daß gerade die Naturschützer weitreichend und mutig für die Zukunft gedacht und gearbeitet haben. Gesundheit ist nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation nicht nur das Freisein von Krankheiten, sondern darunter hinein körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden. Das setzt natürliche, menschengemäße Umweltfaktoren voraus. Die natürlichen Umweltfaktoren (Böden, Luft, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt) werden heute oft zerstört und durch Vergiftung verändert, es werden unnatürliche Umweltfaktoren geschaffen: Lärm, Erschütterungen, Wasser- und Luftverunreinigungen, flüssige und gasförmige Giftstoffe, usw. Sie alle tragen die Gefahr der Zerstörung der organischen Schöpfung in sich. Hier muß Wissenschaft und Technik aufgerufen sein, die notwendigen Abhilfen zu schaffen (Weltumfahrtouren - abgasfreie Motoren).

Da damit Natur und Landschaft als natürliche Voraussetzungen auch der Kultur bedroht sind, wendet sich der Frankfurter Bund diesen Problemen zu. Er hat zu diesem Zweck eine Zusammenarbeit mit dem Bund Naturschutz beschlossen. Schon in nächster Zeit soll eine Aussprache über die Gestaltung dieser Zusammenarbeit stattfinden.

Ein drittes Anliegen: Wir beobachten mit Jahren mit wachsender Sorge, wie das Fach Volks- und Heimatkunde an den Pädagogischen Hochschulen mehr und mehr zurückgedrängt wird. Wir haben uns deswegen schon einmal vor zwei Jahren an das Kultusministerium gewandt, es wurde uns eine beruhigende Erklärung gegeben. Trotzdem können wir einen weiteren Abbau in den Lehrplänen feststellen, obwohl andererseits nach feststellt, daß bei den Studierenden durchaus Interesse vorhanden ist. Wir werden nochmals an das Kultusministerium herantreten und bitten Gleichgesinnte, uns dabei zu unterstützen. Volks- und Heimatkunde sind für uns ohne Zwei-

ist ein notwendiger Bestandteil dessen, was wir modern Landeskunde nennen. Wie will man Landeskunde und damit auch Landesentwicklung auf gesunde Füße stellen, wenn man das Erfassen der Grundlagen des nächsten Lebensraumes - und das ist ja Heimatkunde - vernachlässigt? Diese Grundlagen ermöglichen das Erlernen und Weiterentwickeln unserer Kultur, nicht ein in-den-Sternen-Schweben. Wenn diese Dinge unserer Lebensaufgabe vorenthalten werden, muß eine kulturelle Verarmung unserer Gesellschaft die Folge sein.

Im Anschluß daran bedankte sich der 1. Bundesvorsitzende bei allen staatlichen und kommunalen Stellen, die die Arbeit des Frankenbundes durch Mitgliedschaft, Zuschüsse und sonstige Hilfe unterstützt hatten, sowie bei den Amtsträgern des Bundes, den Leitern der einzelnen Gruppen für ihre unermüdete, manchmal recht mühselige und oft wenig Ruhm einbringende, weil im Schatten der Schlagszenen stehende Arbeit. Er dankt allen Bundesfreunden, die durch ihre Mitgliedschaft der Bundesleitung den Rücken stärken und das Bewußtsein geben, daß das Bemühen des Bundes ein breites Echo findet und seine Anliegen im Frankennolk verankert sind. Er dankte insbesondere einer Anzahl von Bundesfreunden, die heute für 25jährige Mitgliedschaft das goldene Bundesabzeichen erhalten; ihre Treue, ihre Anhänglichkeit, ihr unbeeinträchtigt bis zum Ziel des Bundes gebe diesem die Kraft, seine Anliegen zu verfolgen und auch nach außen zu vertreten.

„Kehren wir zurück zu unserer Arbeit, die unserem geliebten fränkischen Land und Volk gilt, dem Frankenland, dessen Geschichte so vielfältig ist und seinem Menschen, die das getreue Spiegelbild ihrer Landschaft und ihrer Geschichte in ihrer Eigenart sind.“

Eigenart in Geschichte und Kultur der Franken habe ein nicht unbedeutender Mann einmal so formuliert: „Die größte kulturelle Leistung der Franken besteht darin, daß sie gemeinsam ein volles und wohlklingendes Orchester spielten, ohne je einen Dirigenten gehabt zu haben.“

Er schließt mit den Worten des fränkischen Dichters L. F. Barthel:

Ob Du mich liebst, ob Du vernimmst,
ich sei Dir gar entzogen,
Dir bin ich gut, du zartes Land
der Trauben und Malvenen,
mein Heimatland.

NACHRICHTEN AUS DEM FRANKENBUND



Herausgeber: Der 1. Bundesvorsitzende. Für den Inhalt der Gruppenberichte sind die Gruppenvereinsräte verantwortlich. - Buchverlagsgesellschaft Nürnberg, Holzstraße 3, Hof 54712 - Postfachbüro, Nürnberg, 38504-853, Seidls Park, Würzburg, 8468.

Nr. 75

Oktober 1973

Satzung des Frankenbundes

(Beschlüssen auf dem Bundesstag in Nürnberg am 22. 5. 1971)

I. Wesen und Aufgaben des Bundes

§ 1

Der Frankenbund ist eine Vereinigung mit dem Ziel, die kulturellen Werte in Franken bewahrt zu machen und die Ergebnisse der Forschung auf dem Gebiet der Landes- und Volkskunde, der Kunst und Geschichte zu verbreiten.

Der Frankenbund will die fränkische Eigenart in Sprache und Kunst, Sitten und Brauch pflegen. Er will das Verständnis für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung Franken fördern. Er unterstützt alle Bestrebungen einer aktiven Kultur- und Heimatpflege.

Der Frankenbund will allen helfen, in Franken eine Heimat zu finden. Er will mitarbeiten an der europäischen Einigung.

Der Frankenbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 18. 12. 1955.

§ 2

Das Arbeitsfeld des Frankenbundes umfaßt den gesamten fränkischen Lebens- und Kulturraum.

§ 3

Der Frankenbund steht jenseits aller parteipolitischen und ideologischen Bindungen.

§ 4

Sitz des Frankenbundes ist Nürnberg.

§ 5

Das Bundeszeichen ist die fränkische, von Rot und Weiß gestrichelte Rennfahne im blauen Feld.

§ 6

Der Frankenbund ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „Frankenbund, Vereinigung für fränkische Landeskunde und Kulturpflege e. V.“

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

§ 8

Die Mitglieder des Frankenbundes teilen sich in

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Körperschaftliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Wahlmitglieder

§ 9

Die Aufnahme der ordentlichen und körperschaftlichen Mitglieder in den Frankenbund erfolgt auf Grund schriftlicher Beitrittserklärung über die Gruppe oder unmittelbar durch die Bundesleitung. Die Mitgliedschaft besteht sich unbeschadet der Gruppeneigenschaft auf den Gesamtbund.

§ 10

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag an die Gruppe, dessen Höhe von der Gruppe festgesetzt wird. Die Gruppe führt für jedes Mitglied einen Beitragsanteil an die Bundesleitung ab, der vom Bundesrat festgesetzt wird.

Die körperschaftlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Vereinbarung. Der Mindestbeitrag wird vom Bundesrat festgesetzt. Soweit körperschaftliche Mitglieder erklärungsweise einer Gruppe angehören, führt die Gruppe den Mindestbeitrag an die Bundesleitung ab.

§ 11

Ehrenmitglieder und Wahlmitglieder werden von der Bundesleitung ernannt. Sie sind beitragsfrei.

§ 12

Jedem Mitglied, das 25 Jahre ununterbrochen dem Bund angehört hat, wird das Goldene Bundesabzeichen verliehen. Für Verdienste besonders Art kann die Bundesleitung das Große Goldne Bundesabzeichen verliehen.

§ 13

Erlaubte Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnausschütteln, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Falls Mitglieder Kapitalanteile gehalten oder Sachbelegungen gehalten haben, so erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Bundes nicht mehr als die Kapitalanteile und den Wert der gehaltenen Sachbelegungen zurück.

§ 14

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

§ 15

Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen und muß spätestens zum 30. November gegenüber der Gruppe oder der Bundesleitung schriftlich erklärt werden.

§ 16

Ein Mitglied, das durch sein Verhalten gegen die Satzung des Bundes versetzt, Ansehen und Zusammenhalt des Bundes untergräbt oder eine ehrenrührige Handlung begeht, kann durch die Bundesleitung ausgeschlossen werden.

II. Gliederung, Vertretung und Organe des Bundes

§ 17

Der Bundestag

Der Bundestag ist die Vertretung der Mitglieder. Er ist zuständig für die Festlegung und Änderung der Bundessatzung, die Festlegung des an die Bundesleitung abzuführenden Beitragsanteils der ordentlichen Mitglieder und des Mindestbeitrags der körperschaftlichen Mitglieder, Entgegennahme der Berichte der Bundesleitung und der Kassenspreiser, Beschlußfassung über Entlassung und Wahl der Bundesleitung und der Kassenspreiser. Ferner wählt der Bundestag die Mitglieder des Bundesrates und des Abwesenten, soweit sie nicht entsprechend dem Briefat angegeben.

Die Bundesleitung und die Kassenspreiser werden auf die Dauer von 2 Jahren, die Mitglieder des Bundesrates und des Abwesenten auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit über die bisherige Bundesleitung bis zur Neuwahl die Geschäft weiter.

Der ordentliche Bundestag wird von der Bundesleitung mindestens alle 2 Jahre an einem wechselnden Tagungsort einberufen und 4 Wochen vor dem Zusammentritt durch Veröffentlichung in einem Bundesorgan unter Mitberufung der Tagesordnung bekanntgemacht. In dringenden Fällen kann auch ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Gruppen muß ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden.

Am Bundestag kann jedes Mitglied teilnehmen, Stimmberechtigt sind

a) die Gruppen des Bundes,

Sie erhalten bis zu 30 ordentlichen Mitgliedern 10 Stimmen, bis zu 60 Mitgliedern 20 Stimmen, bis zu 100 Mitgliedern 30 Stimmen und für jede weiteren 50 Mitglieder 10 weitere Stimmen. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 1. Januar des Geschäftsjahres,

b) die körperschaftlichen Mitglieder mit je einer Stimme.

Der Bundestag entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Bundes ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gelten die Stimmen der Gruppe, durch die der Bundesentscheidungsfall vertreten ist, den Ausschlag. Die Stimmen sind unter den Gruppen und körperschaftlichen Mitgliedern nicht übertragbar. Jede Gruppe soll beim Bundestag vertreten sein. Die Beschlußfähigkeit des Bundestages wird jedoch durch das Fehlen einer oder mehrerer Gruppen nicht berührt.

Die Bundesleitung

§ 18

Die Bundesleitung besteht aus einer engeren und einer erweiterten Bundesleitung. Die engere Bundesleitung ist die geschäftsführende Bundesleitung. Sie besteht aus dem 1. Bundesvorsitzenden, dem 2. Bundesvorsitzenden, zwei stv. Bundesvorsitzenden, dem Bundesgeschäftsführer, dem Bundeskassamann und dem Schriftleiter der Bundeszeitung.

Der erweiterten Bundesleitung gehören ferner an die Bezirksvorsitzenden, die stv. Bezirksvorsitzenden, der stv. Bundesgeschäftsführer, der stv. Bundeskassamann und der Bundespräsident.

§ 19

Der Bundesvorsitzende steht der Bundesleitung vor und vertritt den Bund in allen Angelegenheiten, die dem Gesamtbund betreffen und über örtliche Bedeutung hinausgehen.

Vorsand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Bundesvorsitzende und der 2. Bundesvorsitzende, jeder für sich allein. Sie vertreten den Bund getätlich und außergerichtlich.

§ 20

Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle und vollzieht die Beschlüsse des Bundestags und der Bundesleitung.

§ 21

Der Bundeskassamann verwaltet die Geldmittel und führt die Geldgeschäfte des Bundes. Er ist dafür dem Bundestag verantwortlich. Er hat neben dem Bundesvorsitzenden selbständige Bankvollmacht.

§ 22

Für das Gebiet der bayerischen Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken werden je ein Bezirksvorsitzender und ein stv. Bezirksvorsitzender gewählt. Der Bezirksvorsitzende fördert die Arbeit des Bundes innerhalb seines Bezirks.

§ 23

Scheidet ein Mitglied der Bundesleitung während der Amtszeit aus, so kann die Bundesleitung das frei gewordene Amt einem anderen Mitglied bis zum nächsten Bundestag übertragen.

§ 24

Über die Verhandlungen der Bundestagung und die gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem dazu bestimmten Schriftführer und dem anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 25

Der Bundesbeirat

Der Bundesbeirat berät die Bundesleitung in allen Fragen, in denen dies notwendig oder zweckmäßig erscheint. Ihm gehören an:

a) die Mitglieder der Bundesleitung,

b) die Vorsitzenden der Gruppen, bei Verhinderung ihre Stellvertreter,

c) die vom Bundesrat gewählten Mitglieder.

Der Vorsitz im Bundesratruft führt der Bundesvorsitzende. Der Bundesrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.

§ 26

Der Schriftleitungsausschuß

Die Bundesleitung kann für besondere Veröffentlichungen einen Schriftleitungsausschuß einsetzen.

§ 27

Kommission für Kunst und Wissenschaft

Die Bundesleitung beruft eine besondere Kommission für Kunst und Wissenschaft. Diese wählt einen Vorsitzenden.

§ 28

Arbitrium

Der Bundesrat wählt einen Arbitrium. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, die Bundesangelegenheiten betreffen und von erheblicher Bedeutung sind, zu schlichten. Er ist gleichzeitig Berufungsinstanz für Beschlüsse, die in Anwendung von § 16 von der Bundesleitung oder einer Gruppe gegen ein Mitglied gefaßt worden sind. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern wird er als Ehrengericht tätig.

§ 29

Die Gruppen

Die an einem Ort und dessen Umgebung wohnenden Mitglieder bilden eine Gruppe, die sie betonen. Als ordentliche Mitglieder müssen einer Gruppe angehören, die körperschaftlichen Mitglieder wahlweise einer Gruppe oder dem Bund.

Die Gruppen wählen ihren Vorstand und bestimmen ihre Arbeitsweise selbst. Sie werden in ihrem Eigenleben durch die Bundesleitung gefördert.

Anderer Vereine mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung können durch Vereinbarung mit der Bundesleitung Gruppen des Frankenbundes werden. Denartige Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Jedes Mitglied eines solchen Vereins wird damit gleichzeitig ordentliches Mitglied des Frankenbundes.

IV. Einrichtungen des Bundes

§ 30

Die Zeitschrift

Der Bund gibt für seine Mitglieder eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift heraus. Das Entgelt für die Zeitschrift ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 31

Nachrichten aus dem Frankenbund

Berichte und Nachrichten für die Gruppen und Mitglieder erscheinen als „Nachrichten aus dem Frankenbund“.

§ 32

Die Bibliothek

Der Bund unterhält eine Bibliothek, die allen Mitgliedern nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Verfügung steht.

V. Arbeit des Bundes

§ 33

Der Frankenbund verfolgt seine Ziele in erster Linie durch regelmäßige Veröffentlichungen, insbesondere durch Herausgabe einer Zeitschrift. Der Gesamtbund sowie die einzelnen Gruppen veranstalten ferner Vorlesige, Führungen, Studienfahrten, Wanderversen, Seminare, Bildungskurse und der gleichen.

§ 34

Der Frankenbund begründet und fördert grundsätzlich alle Bestrebungen außerhalb des Bundes, die der fränkischen Landeskunde und Kulturpflege dienen.

§ 35

Alle Organe des Bundes versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Insbesondere Aufwendungen werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ersetzt. Niemand darf durch Verschuldungsoperationen oder durch ungewerkeltigte Verbindungen legitimiert werden.

VI. Bundesvermögen

§ 36

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Bundes, soweit es etwa eingetragene Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Gesellschaft für Fränkische Geschichte e. V. Die Bibliothek des Bundes fällt an dreizehntägige Bibliothek, welche die Bundesbibliothek verwaltet. Das Vermögen der Gruppen wird von dieser Regelung nicht berührt.

VII. Gerichtsstand

§ 37

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen an und Forderungen gegen den Frankenbund ist Würzburg.

VIII. Geschäftsordnung

§ 38

Diese Satzung wird ergänzt durch eine Geschäftsordnung, die von der Bundesleitung erlassen und vom Bundestag genehmigt wird.